

Vertrag

Heute den siebenten Mai achtzehnhundertfünfundfünfzig wurde zwischen nachgenannten Personen, nämlich:
Georg Rupp, Großherzoglicher Bürgermeister zu Dalheim, hier handelnd als Bevollmächtigter und Vertreter der Civilgemeinde Dalheim, als Übertrager einerseits und Jacob Mayer, Vorsteher der israelitischen Gemeinde respective Religionsgemeinde Dalheim, und hier handelnd im Namen derselben, als Übernehmer andererseits, nachbeschriebenen Vertrag abgeschlossen:

Ersterer überträgt und überläßt laut Gemeinderathsprotokoll, genehmigt durch das Großherzogliche Kreisamt Oppenheim, an den dieses Namens Gemeinde, letzteren, zu einem freien Eigenthume und auf unwiderrufliche Art, das nachgenannte, in der Gemarkung von Dalheim gelegene Grundstück, welches in den Grundbüchern dieser Gemeinde beschrieben steht, wie folgt:

Flur 8IV Nr. 106 Klaffer, Klasse A Reinertrag
ödes Feld an der Hohl neben Berges Kaspar und Angewann;
dieser Vertrag hatte Statt unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Civilgemeinde Dalheim überläßt der dasigen israelitischen Gemeinde das oben beschriebene Feld zu einem Friedhofe und als Entschädigung für die von Seiten letztgenannter Gemeinde bezahlten Umlagen für die Anlegung des Friedhofes für die Gesamtgemeinde respective evangelische und

katholische Gemeinde Dalheim; einen anderseitigen Ersatz hat die israelitische Gemeinde für das gesamte Immobilien nicht zu leisten;

2. die Civilgemeinde Dalheim bürgt dafür, daß das abgetretene Grundstück frei ist von Hypotheken, Privilegien, Gitten und Zinsen, und gewährleistet der israelitischen Religionsgemeinde den ruhigen und ungestörten Besitz;
3. die übernehmende Gemeinde teilt sogleich in Besitz und Genuß dieses Grundstückes ein, und hat alle auf derselben möglicherweise geworfen werden könnende Steuern und Umlagen vom ersten Januar nächsthin anzutragen;
4. das genannte Feld darf nie eine andere Bestimmung erhalten als die oben angegebene, und ^{verbindet} verbürgt sich der israelitischen Gemeinde ganz besonders, den vom Großherzoglichen Kreisamte Oppenheim erlassenen Vorschriften in diesem Betreffe auf das Pünktlichste nachzukommen;
5. die Kosten dieses Actes trägt die israelitische Gemeindekasse.

Worüber Urkunde doppelt ausgefertigt, nach Vorlesung von den Contrahenten genehmigt und eigenhändig unterzeichnet. Jeder Theil erhält ein Exemplar.

So geschehen zu Dalheim am obigen Tag, Monat und Jahr.

Die vorstehenden zwei Unterschriften werden hiermit als echt beglaubigt.

Dalheim am 7. Mai 1855

Großherzogliche Bürgermeisterei Dalheim

Vorstehender Vertrag wird hiermit genehmigt.

Oppenheim am 10. Mai 1855

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim

(Seitliche Anmerkung) Das fragliche Grundstück kann jedoch angenommen werden für eine Summe von zehn fünf Gulden.

(Seitliche Anmerkung S. 19)

Nr. 2033 Registriert zu Oppenheim am sechszehnten Oktober 1855

Dreißig Kreuzer

Für Eintrag in das Verzeichnis erhalten.